

Neue sächsische Richtlinie für Investitionszuschuss GRW - „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Am 01.05.2011 ist die neue GRW-Förderung (ehemals GA-Förderung) in Kraft getreten.

Innerhalb der neuen GRW-Förderung wird die Subventionswertobergrenze mit 50 % definiert. Der maximale Subventionswert ergibt sich hierbei aus der Investitionszulage plus GRW-Fördersatz. Das schrittweise Abschmelzen der Investitionszulage wird nicht durch eine Erhöhung des GRW-Anteils auf die maximale Subventionswertobergrenze ausgeglichen. Die entstehende Finanzlücke bei den Unternehmen ist durch Eigenmittel oder Fremdmittel zu schließen.

Die GRW-Förderung orientiert wieder vorrangig auf die Schaffung neuer Dauerarbeitsplätze, wobei folgende Abstufungen gelten:

Errichtung oder bedeutsame Erweiterung von Betriebsstätten:

mind. 50 % mehr AP oder mind. 30 % mehr AP und Umsatzverdopplung (bei maximal 500.000 € pro neu geschaffenem AP)

Erweiterung und Diversifizierung:

mind. 15 % mehr AP oder mind. 5 % mehr AP und 1,5-fache AfA (bei maximal 300.000 € pro neu geschaffenem AP)

Zuschusshöhe:

Errichtung oder bedeutsame Erweiterung von Betriebsstätten:

50% / 40% / 30% (kleine / mittlere / große Unternehmen) incl. I-Zulage

Erweiterung und Diversifizierung:

37,5% / 27,5% / 17,5% (kleine / mittlere / große Unternehmen)

Die Subventionswertobergrenzen können bei diesen Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen dann ausgeschöpft werden, wenn der Anteil von Forschung und Entwicklung (FuE) am Unternehmensumsatz während des Vorhabens pro Jahr mindestens 3 Prozent des Unternehmensumsatzes beträgt.

Wirtschaftsgüter, die gebraucht oder von geringem Wert sind, gelten in der Regel nicht als förderfähig. Ausgeschlossen sind zudem die Kosten des Grundstückserwerbes, die Ersatzbeschaffung von Wirtschaftsgütern, die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von Fahrzeugen u.ä., geringwertige Wirtschaftsgüter und Investitionen in nicht betriebsnotwendige Einrichtungen sowie Bauzeitinsen.

Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen nach Abschluss des Investitionsvorhabens für mindestens weitere fünf Jahre in der geförderten Betriebsstätte verbleiben bzw. die geschaffenen Arbeitsplätze müssen tatsächlich besetzt, zumindest aber auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Den vollen Wortlaut der Richtlinie können Sie unter folgendem Link abrufen:

http://www.sab.sachsen.de/de/p_wirtschaft/detailfp_wi_2462.jsp?m=def